

Anhang:

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.07.2010

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27.01.2005, in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.07.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1 Schuleinzugsbereiche

Für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. **„Heinrich-Hanselmann-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung
(Unter-, Mittel- und Oberstufe)**

Schulstandort: Sankt Augustin

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf.

2. **„Paul-Moor-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung (Werkstufe)**

Schulstandort: Königswinter-Oberpleis

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf.

3. **Förderschule für geistige Entwicklung, Windeck**

Schulstandort: Windeck-Rossel

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterorth, Windeck.

4. **„Vorgebirgsschule“, Förderschule für geistige Entwicklung**

Schulstandort: Alfter

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.

5. **„Rudolf-Dreikurs-Schule“, Förderschule für Sprache**

Schulstandort: Siegburg-Brückberg

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterorth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Windeck.

6. **„Schule an der Wicke“, Förderschule für Sprache**

Schulstandort: Alfter-Gielsdorf

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.

7. **„Richard-Schirrmann-Schule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**

Schulstandort: Hennef-Bröl

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Städte und Gemeinden: Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Troisdorf (Ziffer 9) sind die Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

8. **„Waldschule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**

Schulstandort: Alfter-Witterschlick

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden: Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.

9. **Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung, Troisdorf**

Schulstandort: Troisdorf-Sieglar

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Städte Lohmar und Troisdorf sowie der Ortsteil Sankt Augustin-Menden.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Richard-Schirrmann-Schule, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung Hennef-Bröl (Ziffer 7) sind die Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

§ 2 Zuständigkeit bei überschneidenden Schuleinzugsbereichen

Gemäß § 84 Abs. 2 Schulgesetz legt der Landrat für die Überschneidungsgebiete die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken zuständige Schule fest.

§ 3 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Sonderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.07.1991 in der Fassung vom 30.03.2000 wird mit Wirkung zum 31.07.2005 aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung in der geänderten Fassung vom 01.07.2010 tritt zum 01.08.2010 in Kraft.